

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 5. April 2016

03227

## Inhalt

22.3.2016	<b>Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin</b> . . . . .	114
	100-1	
22.3.2016	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes</b> . . . . .	115
	238-3	
22.3.2016	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes</b> . . . . .	116
	316-1	
22.3.2016	<b>Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen (Mindestabstandssetzungsgesetz Berlin – MindAbstUmsG Bln) sowie zur Änderung spielrechtlicher Vorschriften</b> . . . . .	117
	7102-12; 7102-11; 2191-9	
22.3.2016	<b>Gesetz zur Umsetzung der Energiewende und zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin</b> . . . . .	122
	754-1; 2230-1; 2001-1	
22.3.2016	Elfte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . .	127
	111-1-1	
22.3.2016	Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin . . . . .	147
	2230-1-48; 2230-1-3; 2230-1-54	

**Dreizehntes Gesetz**  
**zur Änderung der Verfassung von Berlin**  
Vom 22. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes**  
 Vom 22. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes**

Das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „berufliche“ das Wort „sonstige“ eingefügt und werden die Wörter „oder überlassen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 

„6. Wohnraum nicht ununterbrochen tatsächlich genutzt wird und länger als sechs Monate leer steht, weil der Verfügungsberechtigte, der dort nicht seinen Lebensmittelpunkt begründet, den Wohnraum nur bei gelegentlichen Aufenthalten in dieser Wohnung zu Wohnzwecken selbst nutzt (Zweitwohnung).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 3 bis 5.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Daten können auch bei Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden, wenn im Einzelfall eine Erhebung der Daten bei den in Absatz 1 genannten Personen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.“
    - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die in Absatz 1 genannten Personen und die Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die in Absatz 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 3 beharrlich nicht nachkommen,“

bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „in Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben, eine zweckfremde Verwendung von Wohnraum gemäß § 2 Absatz 1 anbietet.

(3) Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Angebote und Werbung, die nach Absatz 2 ordnungswidrig sind, von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen. Zuwiderhandeln kann ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.“

5. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon tritt § 3 Absatz 4 und 5 erst vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 in Kraft.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

**Drittes Gesetz**  
**zur Änderung des Berliner**  
**Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 22. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Berliner**  
**Juristenausbildungsgesetzes**

§ 12 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Mai 2015 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „870,00 Euro“ durch die Angabe „1.138,50 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

**Gesetz**

**zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem  
Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen  
(Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin  
– MindAbstUmsG Bln)  
sowie zur Änderung spielrechtlicher Vorschriften**

Vom 22. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands  
nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen  
(Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin –  
MindAbstUmsG Bln)**

**§ 1****Sonderverfahren**

(1) Für Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen, welche nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin ihre Wirksamkeit verlieren (Bestandsunternehmen), richtet sich das Verfahren zur Neuerteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin für den Weiterbetrieb desselben Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes (Sonderverfahren).

(2) Die allgemeinen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 2****Ausschlussfrist**

(1) Anträge auf Neuerteilung von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen nach § 1 Absatz 1 müssen einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 für jedes Unternehmen bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist findet auch bei unverschuldeter Fristversäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Ausschlussfrist).

(2) Verspätete Anträge sowie Anträge, die nicht bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen nach § 3 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, nehmen nicht am Sonderverfahren teil und werden nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin entschieden.

(3) Für Bestandsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 gilt die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren als fortbestehend, soweit bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 ein Antrag einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(4) § 3 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren keine Anwendung.

**§ 3****Notwendige Antragsunterlagen**

(1) Die notwendigen Antragsunterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 umfassen:

1. einen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichneten Antrag; bei Personengesellschaften ist für jede geschäftsführende Gesell-

schafterin und jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein Antrag zu stellen; die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form oder andere Verfahren ist ausgeschlossen; für den Antrag soll der von den Erlaubnisbehörden zur Verfügung gestellte Antragsvordruck nebst Beiblatt verwendet werden,

2. den Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit in beglaubigter Kopie soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates innehat oder staatenlos ist; bei Anträgen juristischer Personen ist ein solcher Nachweis von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter vorzulegen, soweit keiner von ihnen die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates innehat oder sie alle staatenlos sind,
3. einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellten aktuellen Ausdruck aus dem Handelsregister, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist,
4. einen Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen durch jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter, wobei sich aus dem Nachweis ergeben muss, dass die Beantragung des genannten Führungszeugnisses bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist; ist für mehrere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers dieselbe Behörde örtlich zuständig, so ist es ausreichend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen jede gesetzliche Vertreterin und jeder gesetzliche Vertreter, zu jedem einzelnen Antrag einen Nachweis über die einmalige und innerhalb des genannten Zeitraums erfolgte Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei dieser Behörde vorlegt,
5. einen Nachweis über die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen sowohl über die juristische Person als auch über jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter, wobei sich aus dem Nachweis ergeben muss, dass die Beantragung der genannten Gewerbezentralregisterauskünfte bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist; Nummer 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
6. eine Grundrisszeichnung der Räumlichkeiten, für welche die Erlaubnis beantragt wird; die Grundrisszeichnung soll im Maßstab 1:100 eingereicht werden,
7. den Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei Anträgen juristischer Personen jeder gesetzlichen Vertreterin und jedes gesetzlichen Vertreters im Original oder in beglaubigter Kopie, ersatzweise eine Bescheinigung einer für

die Erteilung von Erlaubnissen nach diesem Gesetz zuständigen Behörde im Original oder in beglaubigter Kopie darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, einen Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin bereits dieser Behörde vorgelegt hat,

8. ein Sozialkonzept nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Spielhallengesetzes Berlin.

(2) Die Übermittlung der Antragsunterlagen nach Absatz 1 als elektronisches Dokument ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Übermittlung per Telefax (Fernkopie), auch sofern dies lediglich der Fristwahrung dienen soll.

#### § 4

##### Sachentscheidung

(1) Die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 3 des Spielhallengesetzes Berlin sind im Sonderverfahren vor den in § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin geregelten Versagungsgründen zu prüfen. In § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin sind im Sonderverfahren zunächst die Voraussetzungen des Satzes 4, sodann des Satzes 3 und abschließend des Satzes 2 zu prüfen. Bei Vorliegen eines Versagungsgrundes wird der Antrag im Sonderverfahren ohne weitere Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt. Dies gilt insbesondere, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

(2) § 2 Absatz 4 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren keine Anwendung.

#### § 5

##### Abstand zu Schulen

(1) § 2 Absatz 1 Satz 4 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass die räumliche Nähe des Gewerbes ausschließlich zu Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und § 17a des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, unzulässig ist. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung übermittelt den Erlaubnisbehörden die Anschriften der Schulen im Sinne des Satzes 1.

(2) Räumliche Nähe im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Spielhallengesetzes Berlin liegt dabei im Sonderverfahren regelmäßig nicht vor, wenn die Wegstrecke zwischen dem Bestandsunternehmen und der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 1 eine Länge von 200 Metern überschreitet. Maßgebliche Bezugspunkte sind hierbei für das Bestandsunternehmen die Gebäudeecke und für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Schule die Grundstücksecke, welche auf der Wegstrecke nach Satz 1 zueinander am nächsten liegen.

(3) Nach dem Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 hinzutretende Schulstandorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind für die Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Sonderverfahren unbeachtlich.

#### § 6

##### Mindestabstand

(1) § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand 500 Meter nicht unterschreiten darf. § 2 Absatz 1 Satz 5 des Spielhallengesetzes Berlin findet insoweit keine Anwendung.

(2) Zur Ermittlung des Abstandes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin wird im Sonderverfahren die Länge der Wegstrecke zwischen denjenigen Standorten von Bestandsunternehmen in gerundeten Metern gemessen, für die allein die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Spielhallengesetzes Berlin in Betracht kommen. Die Messung wird vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit Hilfe eines das geltende amtliche Lage-

bezugssystem abbildenden Geoinformationssystems auf Basis der Geokoordinaten der Mitte der Eingänge zu den Standorten durchgeführt. Die Erlaubnisbehörden übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die maßgeblichen Geokoordinaten nach Satz 2. Nachträgliche Änderungen des Wegeverlaufs, die nach Erlaubniserteilung eintreten, sind unbeachtlich.

(3) Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde darf abweichend von Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Ausnahmen von § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zulassen, wenn nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren, jedoch vor Eintritt ihrer Bestandskraft, festgestellt wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu Unrecht bei der Auswahl zwischen konkurrierenden Standorten nach § 7 nicht einbezogen wurde.

#### § 7

##### Konkurrierende Standorte

(1) Unterschreiten Standorte von Bestandsunternehmen nach dem Ergebnis der Messung gemäß § 6 Absatz 1 und 2 den Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zueinander (konkurrierende Standorte), so wird die Auswahl zwischen diesen Standorten wie folgt getroffen:

1. Kann im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands lediglich an einem Standort eine Erlaubnis für ein Bestandsunternehmen erteilt werden, so entscheidet zwischen den Standorten das Los.
2. Können im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands an mindestens zwei oder mehr Standorten Erlaubnisse für Bestandsunternehmen erteilt werden, so ist die Auswahl zwischen den Standorten so zu treffen, dass die Standortkapazität im Hinblick auf den Mindestabstand ausgeschöpft wird. Wird die Standortkapazität in mehreren Kombinationen von Standorten erreicht, so entscheidet zwischen diesen Kombinationen das Los.

(2) Die Erlaubnisbehörden ermitteln die konkurrierenden Standorte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Standortkapazität und möglichen Kombinationen von Standorten nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 mit Hilfe des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auf Grundlage der nach § 6 Absatz 2 ermittelten Abstände zwischen den Standorten. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bedient sich hierfür einer von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu diesem Zwecke bereitgestellten Software.

#### § 8

##### Mehrfachkomplexe

(1) Ist über mehrere Anträge auf Erteilung von Spielhallenerlaubnissen für denselben Standort zu entscheiden und kommt für jeden dieser Anträge ausschließlich der Versagungsgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin in Betracht, so ist dieser mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei Anträgen derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers entscheidet die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller, welches Bestandsunternehmen weiterbetrieben werden soll. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller teilt der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 mit, welcher Antrag aufrechterhalten wird. Ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 keine Mitteilung der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers nach Satz 1 bei der Erlaubnisbehörde eingegangen, so sind sämtliche dieser Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin abzulehnen.
2. Bei Anträgen unterschiedlicher Antragstellerinnen oder Antragsteller entscheidet das Los. Das Losverfahren führen die Erlaubnisbehörden nach Ablauf eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 durch. Kann zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern für denselben Standort bis zur Durchführung des Losverfahrens ein Einvernehmen über die Beanspruchung des Standorts hergestellt werden, so ersetzt das gefundene Ein-

vernehmen die Entscheidung durch Los. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, jeder betroffenen Antragstellerin und jedem betroffenen Antragsteller zur Ermöglichung einer Einigung die Namen und betrieblichen Anschriften sämtlicher anderer um den Standort konkurrierender Antragstellerinnen und Antragsteller zu übermitteln. Das Einvernehmen über die Beanspruchung des Standortes ist der zuständigen Behörde vor Durchführung des Losverfahrens durch eindeutige und übereinstimmende Erklärung jeder betroffenen Antragstellerin und jedes betroffenen Antragstellers über das Ergebnis der Einigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Über die Durchführung des Verfahrens nach Nummer 1 oder 2 erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

#### § 9 Härtefallklausel

Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde nach Ablauf des in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin bestimmten Zeitraums in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Spielhallengesetzes Berlin für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden konnte und wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Die Befreiung soll einen Zeitraum von drei Jahren im Regelfall nicht überschreiten. Dabei sind unter Abwägung mit den konkreten persönlichen Umständen insbesondere der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck des Spielhallengesetzes Berlin zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Dispositionen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem 2. Juni 2011 getätigt haben, finden keine Berücksichtigung. Dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die besonderen wirtschaftlichen Umstände, auf welche sich der Antrag stützt, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf eigene Kosten durch ein Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

### Artikel 2 Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Das Spielhallengesetz Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1 Spielhallen und ähnliche Unternehmen, Anwendungsbereich

(1) Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(2) Werden in einer Betriebsstätte Gewerbe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Spielverordnung betrieben, so ist ungeachtet einer anderslautenden Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung der Betrieb eines Unternehmens nach Absatz 1 anzunehmen, wenn die anderweitige Gewerbeausübung lediglich eine untergeordnete Rolle spielt (Nebenleistung). Dies ist auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale zu beurteilen und wird insbesondere vermutet, wenn folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. Die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spiel-

betriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder

2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert oder

3. die Außengestaltung der Betriebsstätte suggeriert das Vorliegen eines Unternehmens im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits bestehende Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 33c Absatz 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Sozialkonzept entwickelt und vorlegt, in welchem dargestellt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.“

c) Es werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Der Abstand von Unternehmen nach § 1 Absatz 1 zu Spielbanken, zu Vermittlungsstellen für Sportwetten, die über eine gültige Erlaubnis nach den §§ 7 und 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238) verfügen, sowie zu konzessionierten Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soll 500 Meter nicht unterschreiten. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Auf Erlaubnisse, die vor dem 6. April 2016 nach diesem Gesetz erteilt wurden, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraums von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

(6) Die nach Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit ist von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen erneut von Amts wegen zu überprüfen. Die zuständigen Behörden und der Polizeipräsident in Berlin sowie die Finanz- und Zollbehörden sind ermächtigt, sich gegenseitig über laufende und abgeschlossene Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen nach Absatz 1 zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Insbesondere untersagt sind Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele. Dasselbe gilt für Werbung in unmittelbarer Nähe des Unternehmens.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist.“
4. In § 5 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ und nach den Wörtern „höchstens drei“ ein Komma und die Wörter „ab dem 10. November 2019 höchstens zwei“ eingefügt.
- b) In Absatz 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 und Absatz 8 wird jeweils nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Errichtung eines landesweiten Sperrsystems  
und Verordnungsermächtigung

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein landesweites Sperrsystem für Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 errichtet und unterhalten. Dieses Sperrsystem stellt sicher, dass Spielende auf Grund von Selbst- oder Fremdsperren (Spielsperren) von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden können. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an diesem Sperrsystem mitzuwirken und zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Zur Erfassung der Spielsperren im Sinne des Absatzes 1 wird im Rahmen des Sperrsystems eine landesweite Sperrdatei eingerichtet. Abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, ist ein automatisiertes Abrufverfahren für die Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber und deren Beschäftigte zulässig.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die Einzelheiten des landesweiten Sperrsystems in einer Verordnung zu regeln.

(4) Die Verordnung nach Absatz 3 kann insbesondere vorschreiben, dass Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet sind,

1. generell oder in bestimmten Fällen durch Abfrage in der Sperrdatei zu prüfen, ob eine Spielsperre besteht,
2. gesperrte Personen von der Spielteilnahme auszuschließen.

(5) Die Verordnung nach Absatz 3 regelt ferner,

1. welche Stelle beziehungsweise wer Anträge von Spielenden und gegebenenfalls Dritten auf Einrichtung und Löschung einer Spielsperre entgegennimmt und weiterleitet,
2. welche Stelle beziehungsweise wer über Anträge auf Eintragung und Löschung entscheidet.

(6) In der Verordnung nach Absatz 3 ist zudem festzulegen, welche Daten und Dokumente für eine Sperrung erhoben und gespeichert werden dürfen, auf welche Art und Weise diese zu verarbeiten sind und insbesondere in welchem Umfang diese an andere Stellen übermittelt werden dürfen. Daneben sind Regelungen hinsichtlich der Sperrgründe bei Fremdsperren, des Verfahrens zur Einrichtung von Spielsperren, der Dauer der Spiel-

sperren, der Löschung der gespeicherten Daten sowie der Protokollierung erteilter Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System zu treffen. Die Verordnung nach Absatz 3 kann die Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems regeln und insbesondere Verschwiegenheitspflichten vorsehen.

(7) Die für den Betrieb der Sperrdatei zuständige Behörde wird durch die Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt. Der zuständigen Behörde kann in der Rechtsverordnung gestattet werden, dritte Personen mit dem Betrieb des Sperrsystems unter Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beauftragen.

(8) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 soll auch eine Evaluierung der Sperrdatei vorsehen, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sperrdatei zu gewährleisten.

(9) Bis zur vollständigen Implementierung des landesweiten Sperrsystems im Sinne dieser Vorschrift gelten die Selbstsperren nach § 6 Absatz 6 für einzelne Spielhallen weiter fort. In der Verordnung nach Absatz 3 ist festzulegen, ob und inwieweit diese in das landesweite Sperrsystem implementiert werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „oder fahrlässig“ gestrichen.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht, oder Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt,“

cc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,

7b. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,“

dd) In den Nummern 8, 9, 12 und 13 wird jeweils nach den Wörtern „Unternehmens nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

ee) In Nummer 14 wird nach den Wörtern „Unternehmens nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. einer Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 3 über Spielsperren zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können dauerhaft eingezogen werden. Dies gilt auch für Gegenstände, die im Eigentum Dritter stehen. Die §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Unternehmens nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Regelung des § 6 Absatz 6 tritt mit Inbetriebnahme der landesweiten Sperrdatei aus der Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 3 außer Kraft. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „31. Juli 2016“ die Wörter „sowie im Einzelfall der Zeitraum des Fortwirkens der Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung gemäß § 2 Absatz 3 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden das Wort „nur“ gestrichen und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 5 des Spielhallengesetzes Berlin“ durch die Wörter „§ 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag**

§ 15 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Satz 2 bis 5“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages anlässlich des Sonderverfahrens nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin sowie bei der späteren Entscheidung über ihre Verlängerung nach Ablauf ihres Gültigkeitszeitraums sind zudem die Maßgaben der §§ 5 bis 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin auf die Abstandsregelungen nach Satz 1 entsprechend anzuwenden; bei der Entscheidung über die Verlängerung

werden die für die Erteilung der Erlaubnis mit der Maßgabe des Satzes 2 ermittelten Abstände ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt.“

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
**zur Umsetzung der Energiewende und**  
**zur Förderung des Klimaschutzes in Berlin**

Vom 22. März 2016

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Berliner Energiewendegesetz**  
**(EWG Bln)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes  
 § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Klimaschutzziele und ihre Erreichung

- § 3 Klimaschutzziele  
 § 4 Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm  
 § 5 Monitoring

Abschnitt 3

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- § 6 Grundsatz  
 § 7 Maßnahmenplan CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung  
 § 8 Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude  
 § 9 Klimaschutz in den Bezirken  
 § 10 Klimaschutzvereinbarungen  
 § 11 Klimaschutzrat

Abschnitt 4

Anpassung an den Klimawandel

- § 12 Grundsatz  
 § 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Abschnitt 5

Bildung

- § 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt

Abschnitt 6

Energie

- § 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung  
 § 16 Nutzung von erneuerbaren Energien  
 § 17 Konzessionsverträge

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 18 Zuständigkeit

Abschnitt 1  
 Allgemeine Vorschriften

§ 1  
 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen für das Land Berlin sowie die Schaffung von Instrumenten zu deren Erreichung. Zugleich soll mit dem Gesetz ein Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Bemühungen um Klimaschutz und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, zur Energiewende in Deutschland sowie zum Aufbau einer sicheren, preisgünstigen und klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung im Land Berlin geleistet werden.

§ 2  
 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kohlendioxidemissionen alle durch den Verbrauch von Endenergie im Land Berlin verursachten Emissionen von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) nach der amtlichen Methodik zur Verursacherbilanz des Landes Berlin,
2. sind sonstige Treibhausgasemissionen alle im Land Berlin verursachten Emissionen von Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) entsprechend ihrer CO<sub>2</sub>-Äquivalente,
3. umfassen Kohlendioxidseen natürliche Reservoirs zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff wie Wälder, Moore sowie Grün- und Freiflächen,
4. sind öffentliche Hand
  - a) das Land Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Berliner Landesrecht beruhen oder der Aufsicht des Landes Berlin unterliegen mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
  - b) jede juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine oder mehrere juristische Personen nach Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar
    - aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
    - bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
    - cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können,
5. ist ein Energiemanagement eine systematische Erfassung der Energieströme und Verbräuche sowie der Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und technischen Anlagen,
6. ist ein Liegenschaftsbereich ein Teil des Gebäudebestandes der Haupt- oder Bezirksverwaltungen, der durch eine Dienststelle des Landes Berlin oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verwaltet und unterhalten wird,
7. ist Nettogrundfläche der Teil der Nettogrundfläche, der nach anerkannten Regeln der Technik beheizt oder gekühlt wird,

8. ist eine größere Renovierung die Renovierung eines Gebäudes, bei der
- die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder
  - mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden,

wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen.

## Abschnitt 2

### Klimaschutzziele und ihre Erreichung

#### § 3

##### Klimaschutzziele

(1) Im Land Berlin soll die Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 85 Prozent im Vergleich zu der Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Daneben sollen alle sonstigen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert werden.

(2) Der Senat von Berlin ist unter Berücksichtigung öffentlicher Belange, einschließlich der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes verpflichtet, seine Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei nimmt er auf soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf städtebauliche Besonderheiten im Land Berlin Rücksicht. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

(3) Folgeregelungen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Bruttowarmmiezinsenerhöhungen führen. Andere Bestimmungen, insbesondere bundesgesetzliche, bleiben hiervon unberührt.

#### § 4

##### Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm

(1) Der Senat von Berlin erstellt unter Einbindung der Öffentlichkeit ein Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm oder ein sonstiges Gesamtprogramm, welches Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 beschreibt.

(2) Das Programm nach Absatz 1 ist erstmalig drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Senat von Berlin zu beschließen und jeweils innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses auf Basis der Berichte nach § 5 weiterzuentwickeln. Es soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

- Potenziale zur Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den verschiedenen Sektoren und Handlungsbereichen, insbesondere Energieerzeugung und -versorgung, Verkehr, Haushalte sowie Gewerbe und Handel,
- Strategien und Maßnahmen
  - zur Einsparung von Energie, Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix des Landes Berlin sowie sonstige Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, einschließlich der Darstellung der mit ihnen zu erreichenden Reduktion von Kohlendioxidemissionen,
  - zur Sicherung und zum Ausbau der Kohlendioxidsenken,
  - zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,
  - zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 in sonstigen Handlungsbereichen, in denen sich die Reduktion der Kohlendioxidemissionen nicht bilanzieren lässt,

- Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,
- einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduktion der Kohlendioxidemissionen anhand der in § 3 Absatz 1 genannten Ziele und gegebenenfalls weiterer Zwischenziele.

(3) Das Programm nach Absatz 1 ist dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorzulegen. Satz 1 gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Programms sowie für die Weiterentwicklung des Programms auf Basis der Berichte nach § 5 entsprechend.

(4) Bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Programms nach Absatz 1 sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Monitoring

(1) Der Senat von Berlin richtet ein dauerhaftes Monitoring ein, insbesondere zur Überprüfung

- der Umsetzung dieses Gesetzes einschließlich des Erreichens der Ziele nach § 3 Absatz 1,
- der Umsetzung des Programms nach § 4 Absatz 1, einschließlich des Umsetzungsstandes der einzelnen Strategien und Maßnahmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Zuständig für die Durchführung des Monitorings ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. Sie hat die Ergebnisse zu bewerten und in einem Monitoringbericht zusammenzufassen. Darin ist auch über die Ergebnisse des Klimawandelfolgenmonitorings nach § 13 zu berichten. Der Monitoringbericht ist nach Beschluss des Programms durch den Senat entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 jeweils alle zwei Jahre vorzulegen.

(3) Die Monitoringberichte nach Absatz 2 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung des Programms nach § 4 Absatz 1. Ist erkennbar, dass die Ziele nach § 3 Absatz 1 mit den geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können, so schlägt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung neue Maßnahmen zu deren Erreichung vor.

(4) Der Senat von Berlin leitet dem Abgeordnetenhaus die Monitoringberichte zur Kenntnisnahme zu. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

## Abschnitt 3

### Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

#### § 6

##### Grundsatz

Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten vorbildhaft zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes beizutragen.

#### § 7

##### Maßnahmenplan CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung

(1) Das Land Berlin setzt sich zum Ziel, den Kohlendioxidausstoß der Landesverwaltung im Sinne des Satzes 4 bis zum Jahr 2030 weitgehend auszugleichen und diese somit CO<sub>2</sub>-neutral zu organisieren. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Einsparungen von Energie sowie durch die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch erreicht werden. Unvermeidbare Kohlendioxidemissionen sind weitgehend zu kompensieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels legt der Senat von Berlin zum Ablauf des dritten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres einen Maßnahmenplan vor, der die Senats- und Bezirksverwaltungen mit Ausnahme der ihnen nachgeordneten Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe bindet.

(2) Der Senat von Berlin legt dem Abgeordnetenhaus alle fünf Jahre ab Vorlage des Maßnahmenplans nach Absatz 1 einen Gesamtbericht zum Stand seiner Umsetzung vor.

## § 8

## Sanierungsfahrpläne für öffentliche Gebäude

(1) Das Land Berlin strebt eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude im Sinne des Satzes 2 bis zum Jahr 2050 an. Hierzu legt der Senat von Berlin bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Konzept zur Aufstellung von Sanierungsfahrplänen und zur Einrichtung eines Energiemanagements für die Gebäude der Bezirksverwaltungen, des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin und der Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, vor. In das Konzept einzubeziehen sind auch andere Maßnahmen, die der Einsparung des Energieverbrauchs dienen.

(2) Das Konzept nach Absatz 1 Satz 2 muss neben Sanierungszielen für die Jahre 2030 und 2050 insbesondere Kriterien zur Auswahl der Gebäude enthalten. Die Kriterien umfassen insbesondere die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme, ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele in § 3 Absatz 1, die perspektivische Nutzung des jeweiligen Gebäudes sowie die mit der Sanierung verbundenen Kosten. Das Konzept ist dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten und im Internet zu veröffentlichen.

(3) Auf Grundlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 erstellen die dort genannten öffentlichen Stellen bis zum Ablauf des dritten auf die Vorlage des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalenderjahres für ihre Gebäude ab einer Nettogrundfläche von mehr als 250 Quadratmetern jeweils einen Sanierungsfahrplan mit dem Ziel der Senkung des Endenergieverbrauches um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und des Primärenergieverbrauches um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 im Vergleich zu den Verbrauchswerten des Jahres 2010. Der Sanierungsfahrplan soll die Umsetzung der erforderlichen Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge darstellen. Die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind in der Haushalts- und Finanzplanung darzustellen. Die Sanierungsfahrpläne sind öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Soweit eine in Absatz 1 genannte öffentliche Stelle bereits in vergleichbarer Form eine einheitliche Erfassung und objektive Bewertung des baulichen, energetischen und gebäudetechnischen Zustandes ihres Vermögens vorgenommen hat, mit der auch erforderliche Sanierungen in zeitlicher Reihenfolge dargestellt werden können, ist dies einem Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes gleichzusetzen.

(5) Zur Umsetzung des Absatzes 3 richten die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen für ihre Liegenschaftsbereiche bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Konzeptes nach Absatz 1 Satz 2 jeweils ein Energiemanagement ein und betreiben dieses. Die öffentlichen Stellen können auch für mehrere Liegenschaftsbereiche ein gemeinsames Energiemanagement einrichten und betreiben. Die erforderlichen Daten sind jährlich zu erheben und müssen insbesondere Aussagen zu der Entwicklung des Energieverbrauchs, des Energieeinsatzes und der Kohlendioxidemissionen der einzelnen Gebäude ermöglichen. Zum Betrieb gehört auch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie sowie eines Energiecontrollings.

(6) Bei der Einrichtung des Energiemanagements nach Absatz 5 ist eine zentrale Erfassung und Auswertung der Daten zu gewährleisten. Die Energieverbrauchswerte sind im Internet zu veröffentlichen.

(7) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen benennen für ihre Liegenschaftsbereiche jeweils eine Energiebeauftragte oder einen Energiebeauftragten. Die Energiebeauftragten haben die Aufgabe, das Energiemanagement zu begleiten, die Entwicklungen zu bewerten sowie Maßnahmen, die der Einsparung von Energie und der Erhöhung von Energieeffizienz dienen, vorzuschlagen.

## § 9

## Klimaschutz in den Bezirken

(1) Unbeschadet der §§ 7 und 8 erfüllen die Bezirke die Vorbildfunktion nach § 6 in eigener Verantwortung. Sie sind gehalten, eigen-

ne Energie- und Kohlendioxidbilanzen zu erstellen, Ziele zur Minderung von Kohlendioxidemissionen zu formulieren und Aussagen zur Einsparung von Energie in den bezirklichen Gebäuden zu treffen.

(2) Die Bezirke berichten der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen über die zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

## § 10

## Klimaschutzvereinbarungen

(1) Der Senat von Berlin wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen hin, insbesondere mit juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, sowie mit Hochschulen und hochschulmedizinischen Einrichtungen. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben und folgende Mindestbestandteile enthalten:

1. für das Bezugsjahr eine Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Kohlendioxidemissionen anhand der Emissionsfaktoren der amtlichen Energie- und Kohlendioxidbilanz des Landes Berlin,
2. ein Zwischen- und ein Gesamtziel zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Kohlendioxidemissionen,
3. eine Darstellung von Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, insbesondere Maßnahmen, die der Einsparung von Energie, der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes Berlin dienen,
4. eine Darstellung, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen kontrolliert wird,
5. ein Verfahren zur Anpassung der Vereinbarung einschließlich der Ziele und Maßnahmen, wenn nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß Absatz 2 erkennbar wird, dass die Ziele nach Nummer 2 mit den geplanten Maßnahmen nach Nummer 3 entweder nicht oder frühzeitig erreicht werden.

(2) Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen nach Absatz 1 ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung. In den Klimaschutzvereinbarungen ist zu vereinbaren, dass der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung über die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu berichten ist. Dabei sind die Ergebnisse den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geplanten und umgesetzten Maßnahmen gegenüberzustellen. Es ist mindestens ein Zwischenbericht nach Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit und ein Abschlussbericht zum Ende der Laufzeit vorzulegen. Die Klimaschutzvereinbarungen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz unternehmensbezogener Daten zu veröffentlichen.

## § 11

## Klimaschutzrat

(1) Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung beruft einen Klimaschutzrat. Seine Mitglieder werden von der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses benannt. Die Amtszeit endet mit der Berufung eines neuen Klimaschutzrates.

(2) Der Klimaschutzrat berät den Senat und das Abgeordnetenhaus zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms.

## Abschnitt 4

## Anpassung an den Klimawandel

## § 12

## Grundsatz

(1) Der Senat von Berlin wird Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seiner unvermeidbaren Folgen für Berlin unter-

stützen. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage eines aktuell zu haltenden Kenntnisstandes über den Klimawandel und der Abschätzung seiner konkreten Auswirkungen auf das Land Berlin für das Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verbessern und die Funktion der städtischen Infrastrukturen sowie die urbane Lebensqualität zu erhalten.

(2) Die Pflichten aus § 3 Absatz 2 bleiben davon unberührt.

### § 13 Monitoring des Klimawandels und seiner Auswirkungen

Der Senat von Berlin richtet bis zum Ablauf des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ein Monitoringsystem ein, um die Folgen des Klimawandels in Berlin zu erfassen und deren Entwicklung zu beobachten. Das Monitoring wird laufend aktualisiert. Hierbei sollen auch Daten und Informationen nichtstaatlicher Institutionen eingebunden werden. Das Monitoringsystem ist kontinuierlich weiterzuentwickeln.

### Abschnitt 5 Bildung

#### § 14 Klimaschutz als Bildungsinhalt

(1) Der Senat von Berlin stärkt durch die Einbeziehung der Themen Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels in die schulische und vorschulische Bildung das Bewusstsein und das Verständnis für diese Themen. Daneben soll der verantwortungsvolle und sparsame Umgang mit Energie vermittelt werden.

(2) Der Senat von Berlin trägt Sorge dafür, dass Schulen bei der Teilnahme an Schulprojekten im Bereich der Themen nach Absatz 1 unterstützt werden.

### Abschnitt 6 Energie

#### § 15 Aufbau einer klimaverträglichen Energieerzeugung und -versorgung

(1) Der Senat von Berlin strebt eine sichere, preisgünstige und klimaverträgliche Energieerzeugung und -versorgung mit Strom und Wärme im Land Berlin an, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Der Senat unterstützt die Forschung und Demonstration sowie den Aufbau von Produktionskapazitäten in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. Darüber hinaus unterstützt er die Optionen zur Flexibilisierung der Energieversorgungssysteme einschließlich der Entwicklung und Nutzung von Speichertechnologien und intelligenten Stromnetzen.

(3) Der Senat von Berlin zeigt in dem Programm nach § 4 Absatz 1 Strategien und Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebereich unter Berücksichtigung von Einsparpotenzialen und des künftigen Wärmebedarfs auf. Dabei sind auch heutige und künftige Wärmeversorgungsstrukturen zu berücksichtigen.

(4) Der Senat von Berlin setzt sich auf Bundesebene für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland ein. Dabei hat er die Kosten der Energieerzeugung und deren gerechte Verteilung in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

#### § 16 Nutzung von erneuerbaren Energien

(1) Das Land Berlin strebt die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an.

(2) Zur Erreichung der nach Absatz 1 angestrebten Nutzung haben die Bezirksverwaltungen, das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin und die Senatsverwaltungen, die nicht Mieter dieses Sondervermögens sind, ihre Gebäude auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu überprüfen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen haben bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, nach Absatz 2 geeignete Dächer zur Aufnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie statisch und technisch zu ertüchtigen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist wirtschaftlich nicht zu betreiben sind,
2. auf den Dachflächen zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bereits solare Strahlungsenergie genutzt wird oder eine solche Nutzung vorgesehen ist,
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
4. die statische und technische Ertüchtigung im Einzelfall aus technischen Gründen unmöglich ist oder zu nicht unerheblichen Mehrkosten im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes führt.

(4) Dachflächen öffentlicher Gebäude, die sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen, sind von den in Absatz 2 genannten Stellen zur Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen, sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Nutzungspflicht kann auch durch die Installation von Anlagen Dritter erfüllt werden. In letzterem Fall haben die in Absatz 2 genannten Stellen die geeigneten Dachflächen Dritten bekannt zu geben.

(5) Weitere Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien an und auf öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen sind in dem nach § 4 Absatz 1 zu erstellenden Programm darzustellen.

### § 17 Konzessionsverträge

(1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass das Land Berlin eine Anpassung getroffener Regelungen verlangen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung einer der Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechenden Energienutzung erforderlich ist.

(3) Der Abschluss von Konzessionsverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sollte die Gewährung des Leitungsrechts für die Fernwärme anders vertraglich geregelt werden als durch einen Konzessionsvertrag, so gilt Satz 1 entsprechend.

### Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

#### § 18 Zuständigkeit

Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeit bestimmt, ist die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes zuständig. Insbesondere koordiniert sie die ressortübergreifenden Aufgaben zur Erreichung der Ziele nach § 3 Absatz 1.

### Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

§ 3 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
„6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfassen und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,“
2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 7 bis 9.

**Artikel 3**  
**Änderung des Allgemeinen**  
**Zuständigkeitsgesetzes**

In Nummer 11 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93) und Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Durchführung des Berliner Energiewendegesetzes, soweit danach nicht die Bezirke zuständig sind.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Energiespargesetz vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), das zuletzt durch Artikel LVII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Landeswahlordnung**  
Vom 22. März 2016

Auf Grund des § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 7, § 10 Absatz 12 und § 12 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1  
Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2013 (GVBl. S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Stimmbezirk“ durch das Wort „Wahlbezirk“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Anschriften“ das Wort „dienstlichen“ eingefügt und die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ werden durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin als dem oder der Vorsitzenden, sechs Wahlberechtigten und zwei Richterinnen oder Richtern am Obergericht Berlin-Brandenburg als weiteren Mitgliedern.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Bei der Auswahl der nichtrichterlichen Mitglieder der Wahlausschüsse sollen die Vorschläge der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus in dem Gebiet, für das der Ausschuss gebildet ist, berücksichtigt werden. Die richterlichen Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts Berlin-Brandenburg berufen.“
  - c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 

„(9) Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter und die Wahlausschüsse sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin oder dem“ gestrichen.
5. Die Überschrift vor § 9 wird wie folgt gefasst:
 

„Wahlkreise, Wahlkreisverbände, Wahlbezirke und Wahllokale“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10  
Wahlbezirke

(1) Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Das Bezirkswahlamt bestimmt, wie viele Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind. Die Wahlbezirke sollen im Allgemeinen nicht mehr als 2500 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke sowie bei der Auswahl und Einrichtung der Wahllokale ist dafür zu sorgen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere denjenigen mit Behinderung, die Beteiligung an den Wahlen möglichst erleichtert wird. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar werden kann, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben.

(2) Die Zahl der Wahlbezirke ist dem Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin gleichzeitig mit den Straßenverzeichnissen der Wahlbezirke und einem Verzeichnis der Wahllokale spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag mitzuteilen.“
8. § 12 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 12  
Wahllokale

Für jeden Wahlbezirk wird vom Bezirkswahlamt ein Wahllokal bestimmt, das innerhalb des Wahlbezirks oder eines benachbarten Wahlbezirks liegen soll. Es soll so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 4a des Landesgleichberechtigungsgesetzes sein; die kontinuierliche Steigerung des Anteils barrierefreier Wahllokale ist anzustreben.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Wahlverzeichnisse sind frühestens am 51. Tag und spätestens am 42. Tag vor der Wahl für jeden Wahlbezirk auf der Grundlage des Melderegisters nach den Straßennamen in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
10. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Alle Wahlberechtigten sind in die Wahlverzeichnisse des Bezirks (Wahlkreisverbandes) einzutragen, in dem sie am Tag der Aufstellung der Wahlverzeichnisse ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 des Landeswahlgesetzes haben. Erfolgt die Aufstellung eines Wahlverzeichnisses vor dem 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Eintragung von Amts wegen) und kommt es in der Zeit zwischen der Aufstellung des Wahlverzeichnisses und dem Ablauf des Stichtages für die Eintragung zu wahlrechtlich erheblichen Änderungen des Melderegisters, ist das Wahlverzeichnis entsprechend Satz 1 fortzuschreiben. Wahlberechtigte, die innerhalb des Wahlgebietes umziehen, werden nur dann in das Wahlverzeichnis ihres neuen Wohnsitzes eingetragen, wenn sie sich dort spätestens bis zum 42. Tag vor der Wahl angemeldet haben; anderenfalls bleiben sie in dem Wahlverzeichnis des bisherigen Wohnsitzes eingetragen.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Spätestens bis zum 22. Tag vor der Wahl werden die Wahlberechtigten, die in die Wahlverzeichnisse eingetragen sind, schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung soll enthalten:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten,
2. die Anschrift des Wahllokals und die Angabe, inwieweit dieses barrierefrei ist,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (zum Beispiel Reisepass oder Führerschein) zur Wahl mitzubringen,
6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahllokale und Hilfsmittel (wie Stimmzettelschablonen und Informationen in leichter Sprache) erhalten können,
8. einen Hinweis, dass eine persönliche Stimmabgabe vor dem Wahltag im Wege der Briefwahl in den hierfür ausgewiesenen Räumen des Bezirksamts zu den hierfür vorgesehenen und auf der Benachrichtigung angegebenen Zeiten möglich ist,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
  - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die oder der Wahlberechtigte in einem anderen Wahllokal ihres oder seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,
  - c) dass der Wahlschein von einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Auf die Rückseite der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen aufzudrucken.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von 9.00 bis 18.00 Uhr“ durch die Wörter „während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bezirkswahlamts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingesehen werden kann“ ein Komma und die Wörter „inwieweit der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berichtigung und Ergänzung des Wahlverzeichnisses nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in dem Wahlverzeichnis“ die Wörter „nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen (§ 14 Absatz 1)“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirkswahlamt“ die Wörter „nach dem Stichtag für die Eintragung von Amts wegen (§ 14 Absatz 1)“ eingefügt.

14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „15.00“ durch die Angabe „18.00“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und“ gestrichen.

15. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 23 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich, mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift und, soweit möglich, der Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wahlverzeichnis eingetragen ist, oder persönlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Bei schriftlich gestellten Anträgen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Wahlschein abgeholt wird, sind der Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl zu übersenden. Wird mit Telefax oder elektronisch beantragt, den Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu übersenden, erfolgt mit der Versendung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wer den Antrag für einen anderen stellt oder einen ausgestellten Wahlschein für einen anderen abholt, muss glaubhaft machen und auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht zur Abholung des Wahlscheins und der Unterlagen für die Briefwahl kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Werden der Wahlschein und die Unterlagen für die Briefwahl von einer bevollmächtigten Person abgeholt, hat sich diese Person auf Verlangen auszuweisen.

(1b) In Fällen des § 22 Nummer 1 sowie bei glaubhaft gemachter unvorhersehbarer Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, wenn das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein am Wahltag bis spätestens 15.00 Uhr beantragt werden. Wird der Wahlschein erst am Wahltag ausgestellt, so ist vorher durch Nachfrage bei dem zuständigen Wahllokal festzustellen, ob die wahlberechtigte Person nicht bereits vom Wahlrecht Gebrauch gemacht hat.“

- c) Absatz 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) der mit der Nummer des Wahlscheins gekennzeichnete amtliche Wahlbriefumschlag.“

- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „mit dem Buchstaben ‚E‘ und der neuen“ durch die Wörter „die neue“ ersetzt.

18. In § 27 Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „das Wahlprüfungsgericht“ durch die Wörter „den Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bezirkswahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 6 einzureichen. Der Bezirkswahlvorschlag muss neben der Bezeichnung des Bezirks den Namen und die Kurz-

- bezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und bei Wählergemeinschaften die Bezeichnung „Wählergemeinschaft“ enthalten. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen – mindestens zwei – muss erkennbar sein.“
- b) Absatz 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) im Melderegister verzeichnete Anschrift (Wohnanschrift) sowie eine Anschrift, unter der die zur Wahl vorgeschlagene Person auf dem Postweg erreicht werden kann (Erreichbarkeitsanschrift). Diese kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
20. § 30 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
21. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.“
- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „oder das Kennwort“ gestrichen.
22. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „spätestens 59 Tage“ durch die Wörter „am 60. Tag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „spätestens 58 Tage“ durch die Wörter „am 58. Tag“ ersetzt.
23. In § 39 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „das Wahlprüfungsgericht“ durch die Wörter „den Verfassungsgerichtshof“ ersetzt.
24. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Postleitzahl der Wohnanschrift und im Wahlvorschlag angegebener Erreichbarkeitsanschrift“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
25. In § 40b Satz 4 und § 41 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Stimmbezirke“ durch das Wort „Wahlbezirke“ ersetzt.
26. In § 45 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.
27. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dabei sollen Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Einzelbewerbungen mit gleichen Familiennamen und Vornamen sind die Postleitzahl der Wohnanschrift, das Geburtsjahr und die Berufsbezeichnung hinzuzufügen.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Namens“ die Wörter „und der Kurzbezeichnung“ eingefügt, das Komma nach dem Wort „Wählergemeinschaft“ gestrichen und die Wörter „der Kurzbezeichnung der Partei oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Stimmbezirken“ durch das Wort „Wahlbezirken“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung denjenigen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Das Land erstattet diesen die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“
28. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Wahlzelle darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Pass“ durch das Wort „Reisepass“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „durch ein Kreuz“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, der sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.“
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Gleiches gilt, wenn in der Wahlzelle fotografiert oder gefilmt wurde.“
29. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Post“ durch die Wörter „einen Postdienstleister“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen oder an das Bezirkswahlamt zu übersenden, findet § 52 Absatz 4 entsprechende Anwendung.“
30. In der Überschrift vor § 57 wird das Wort „Stimmbezirk“ durch das Wort „Wahlbezirk“ ersetzt.
31. § 61 wird wie folgt gefasst:
- „§ 61  
Auszählung der Stimmzettel
- (1) Nach der Sortierung der Stimmzettel nach § 60 werden zuerst die Zweitstimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgezählt. Dazu bilden mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:
1. nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
  2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
  3. einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln.
- (2) Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin, zum anderen Teil dem stellvertretenden Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gebildeten Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel zugefügt.
- (3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), die ihm oder ihr hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin sagt jeweils an, dass hier die Stimme ungültig ist.
- (4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel (Ab-

satz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden vom Schriftführer oder von der Schriftführerin in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Sodann entscheidet der Wahlvorstand nach § 15 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes, ob und für welchen Wahlvorschlag die verbleibenden benutzten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) als gültig anzuerkennen sind. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er oder sie vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. In der Wahlniederschrift oder in den Anlagen sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Die jeweiligen Stimmenzahlen werden in die Wahlniederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer oder der Schriftführerin in der Wahlniederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin bestimmte Mitglieder des Wahlvorstands überprüfen die Zusammenzählung. Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer als die Zahl der Stimmabgabevermerke zuzüglich der eingenommenen gültigen Wahlscheine, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und zu erläutern.

(7) Anschließend werden die Erststimmen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in gleicher Weise ausgezählt.“

32. § 62 wird aufgehoben.

33. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Behandlung der Stimmzettel und Wahlscheine,  
die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind

(1) Alle Stimmzettel, die der Wahlniederschrift nicht nach § 65 Absatz 2 beizufügen sind, werden vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin getrennt nach den für die verschiedenen Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erststimmen geordnet, verpackt und versiegelt. Die Stimmzettel mit den Zweitstimmen werden nach Listen geordnet, verpackt und versiegelt. Ebenfalls werden die eingenommenen Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nicht nach § 52 Absatz 3 Satz 5 beschlossen hat, verpackt und versiegelt. Die verpackten und versiegelten Stimmzettel und Wahlscheine werden mit der Aufschrift des Wahlbezirks und einer Kennzeichnung des Inhalts dem Bezirkswahlamt übergeben.

(2) Die nicht benutzten Stimmzettel werden dem Bezirkswahlamt übergeben.“

34. § 65 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Wahlniederschrift gehören folgende Anlagen, die zu a) und b) jeweils mit fortlaufender Nummer zu versehen sind:

- a) Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 61 Absatz 5 beschlossen hat, und
- b) Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Absatz 3 Satz 5 beschlossen hat.

(3) Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin übergibt sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk die Wahlniederschrift zusammen mit dem Wahlverzeichnis und allen Unterlagen und Materialien dem Bezirkswahlamt. Bei der Übergabe hat das Bezirkswahlamt zu prüfen, ob die übergebenen Unterlagen vollständig sind.“

35. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Stimmbezirk“ durch das Wort „Wahlbezirk“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) der Wahlberechtigten,“

36. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Stimmbezirk“ durch das Wort „Wahlbezirk“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 60, § 61 Absatz 1 bis 6 und §§ 63 und 65 sind entsprechend anzuwenden.“

37. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Weiterleitung der Schnellmeldungen,  
Ermittlung und Bekanntmachung der vorläufigen  
zahlenmäßigen Wahlergebnisse

(1) Das Bezirkswahlamt leitet die Schnellmeldungen nach § 66 unverzüglich an den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin weiter. § 66 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin ermittelt auf der Grundlage der Schnellmeldungen die vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisse für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und die Wahlen für die Bezirksverordnetenversammlungen und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

(3) Bis zu der Bekanntmachung der vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisse nach Absatz 2 darf der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen Schnellmeldungen nach § 66 auf der Grundlage einer Prüfung der Wahlunterlagen berichtigen oder, sofern diese unvollständig erfolgt sind, vervollständigen. Ergeben sich bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse, dürfen der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen die Wahlunterlagen prüfen. Soweit erforderlich, können hierzu versiegelte Stimmzettelbündel in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen geöffnet und ihr Inhalt in Augenschein genommen werden. Erscheint eine Nachzählung dieser Stimmzettelbündel erforderlich, so hat diese Nachzählung öffentlich zu erfolgen; die §§ 45, 46 und 57 gelten entsprechend. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat vor Schluss der Wahlhandlung den Ort und den voraussichtlichen Zeitraum möglicher öffentlicher Nachzählungen von Stimmzetteln in geeigneter Form bekannt zu machen; einer darüber hinaus gehenden Bekanntmachung einer Nachzählung nach Satz 4 bedarf es nicht. Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen an der Prüfung Beteiligten zu unterschreiben und der Wahlniederschrift des Wahlvorstands beizufügen ist. Nach erfolgter Prüfung sind die Stimmzettel erneut zu verpacken und zu versiegeln und dem Bezirkswahlamt zu übergeben.“

38. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Prüfung der Unterlagen, Zusammenstellung  
und Aufrechnung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlausschüsse hat der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin die Wahlergebnisse für jeden Wahlkreis und für den Wahlkreisverband zusammenzustellen und aufzurechnen. Zu diesem Zweck haben er oder sie oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, fehlende Unterlagen ergänzen zu lassen und Unstimmigkeiten aufzuklären.

(2) Bestehen insbesondere Anhaltspunkte für Fehler bei der Auszählung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand oder bei der Übertragung oder Übermittlung der Wahlergebnisse, haben

der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen die versiegelten und unversiegelten Wahlunterlagen des betroffenen Wahlbezirks darauf hin zu prüfen. § 68a Absatz 3 Satz 3, 4, 6 und 7 gilt entsprechend. Soweit erforderlich, hat der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen eine Nachzählung einzelner oder aller versiegelter Stimmzettelbündel des betroffenen Wahlbezirks vorzunehmen. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin macht eine Nachzählung von Stimmzetteln nach Satz 3 spätestens am Vortag der vorgesehenen Nachzählung bis 22.00 Uhr in geeigneter Form, in jedem Fall durch Aushang am Eingang des Bezirkswahlamts und durch Veröffentlichung auf einer Internetseite des Bezirksamts bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirks der nachzuzählenden Stimmzettel anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Nachzählung hinzuweisen. Die Wahl Niederschrift des Wahlvorstands des betroffenen Wahlbezirks und die Niederschrift über die Prüfung der Stimmzettelbündel legt der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin dem Bezirkswahlausschuss vor.

(3) Die Zusammenstellung und Aufrechnung der Wahlbezirksergebnisse erstreckt sich gesondert für jeden Wahlkreis auf die Gesamtzahl

- a) der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
- b) der Wahlbeteiligten,
- c) der ungültigen Erststimmen,
- d) der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen,
- e) der ungültigen Zweitstimmen,
- f) der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen und den Namen und die Partei der Person oder den Namen der Einzelbewerbung, die nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählt worden ist.

(4) Die Zusammenstellung und Aufrechnung der Wahlkreisergebnisse erstreckt sich für den Wahlkreisverband auf die Gesamtzahl

- a) der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten,
- b) der Wahlbeteiligten,
- c) der ungültigen Erststimmen,
- d) der für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen gültigen Erststimmen für jede Partei und jede Einzelbewerbung gesondert,
- e) der ungültigen Zweitstimmen,
- f) der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Zweitstimmen für jede Partei gesondert,
- g) der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten,
- h) der für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung abgegebenen ungültigen Stimmen,
- i) der für die einzelnen Bezirkswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Namen und die Parteien der Personen oder die Namen der Einzelbewerbungen, die nach § 16 des Landeswahlgesetzes gewählt worden sind.“

39. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stimmbezirken“ durch das Wort „Wahlbezirken“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „spätestens zwölf Tage nach dem Wahltag“ durch die Wörter „unverzüglich nach der Sitzung des Bezirkswahlausschusses“ und das Wort „Stimmbezirken“ durch das Wort „Wahlbezirken“ ersetzt.

40. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Doktorgrad (Dr.), Familienname, Vornamen, Geburtsjahr und -ort, erlernter und ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf sowie die Postleitzahl der Wohnanschrift und die im Wahlvorschlag angegebene Erreichbarkeitsanschrift der gewählten Bewerber und Bewerberinnen sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.“
- b) In Satz 4 werden die Wörter „während der Wahlperiode“ gestrichen.

41. In § 75 Absatz 8 und § 77 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

42. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Wahlprüfungsgerichts“ durch das Wort „Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Stimmbezirke“ durch das Wort „Wahlbezirke“ ersetzt.

43. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

#### Informationstechnische Unterstützungsleistungen

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten betreibt ein zentrales informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (IT-Verfahrensverantwortung). Sofern eine landeseinheitliche Vorbereitung und Durchführung mit informationstechnischer Unterstützung erforderlich ist, sind die Wahlbehörden nach § 2 verpflichtet, das Verfahren nach Satz 1 zu nutzen. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten stellt im Zusammenwirken mit den Wahlbehörden sicher, dass das Verfahren den Anforderungen der wahlrechtlichen Vorschriften und einer ordnungsgemäßen organisatorischen Vorbereitung und Durchführung entspricht.“

44. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

#### Ergänzende Internetveröffentlichungen

Der Inhalt der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit, Ursprungszuordnung und Barrierefreiheit der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 40 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 74 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

45. In § 80b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stimmbezirke“ durch das Wort „Wahlbezirke“ ersetzt.

46. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordneten-versammlung am

Wahltag

Nur gültig für die persönliche Stimmabgabe oder für die Briefwahl im Wahlkreis

des Wahlkreisverbandes

Nummer

Bezirk

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wahlschein-Nr. \_\_\_\_\_  
Briefwahlbezirk-Nr. \_\_\_\_\_  
Wahlbezirk / Wählerverzeichnis-Nr. \_\_\_\_\_  
oder Wahlschein  nach § 22 Nr. 1 LWO

wohnhaft in

Straße, Hausnummer

geboren am

Postleitzahl, Ort

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

- 1. durch Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal im oben genannten Wahlkreis  
oder
- 2. durch Einsendung dieses Wahlscheins an das Bezirkswahlamt in \_\_\_\_\_  
Bezirk

Berlin

Bezirksamt \_\_\_\_\_ von

Dienstsiegel

Berlin, den \_\_\_\_\_

Im Auftrag

Unterschrift



**Achtung!**  
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

1 Nichtzutreffendes streichen.

In Kenntnis der Strafbarkeit (§§ 156, 161 Strafgesetzbuch) der Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt versichere ich gegenüber dem Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson<sup>1</sup> gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers -- oder -- Unterschrift der Hilfsperson

Datum, Vor- und Familienname

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift:

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

47. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

## Anlage 2

Im Original werden die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag, die Bezirksliste, die Landesliste und den Bezirkswahlvorschlag gesondert gedruckt.

Anlage \_\_\_\_\_ zum Wahlkreisvorschlag / zur Bezirksliste / zur Landesliste / zum Bezirkswahlvorschlag

**Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin**

**AH**

**Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung**

**BVV**

## Niederschrift

über die Mitglieder- / Delegiertenversammlung der Partei / Wählergemeinschaft:

Im Wahlkreisverband (Bezirk) \_\_\_\_\_ im Land  
Berlin

zur Aufstellung des Wahlkreisvorschlags für den Wahlkreis Nr. \_\_\_\_\_

zur Aufstellung der Bezirksliste

zur Aufstellung der Landesliste

zur Aufstellung des Bezirkswahlvorschlags

am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(genaue Anschrift des Tagungsorts)

### Wichtiger Hinweis:

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **mit Bezirks- oder Kreisverbänden** müssen die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung des **Wahlkreisvorschlags / der Bezirksliste / des Bezirkswahlvorschlags** beteiligen,

- zum Abgeordnetenhaus / zu einer Bezirksverordnetenversammlung in Berlin wahlberechtigt und
- der bezirklichen Gliederung der Partei angehören. Personen, die keiner bezirklichen Gliederung in Berlin angehören, müssen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus / zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Bei Parteien oder Wählergemeinschaften **ohne bezirkliche Gliederung** müssen die an der Aufstellung des **Wahlkreisvorschlags / der Bezirksliste / des Bezirkswahlvorschlags** beteiligten Personen im Bezirk zum Abgeordnetenhaus / zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sein.

Die Mitglieder oder Delegierten, die sich an der Aufstellung der **Landesliste** beteiligen, müssen zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein.

Sofern der Wahlvorschlag von einer **Delegiertenversammlung** gewählt wurde:

Die Delegiertenversammlung ist nach § \_\_\_\_ der Satzung befugt, die Wahlvorschläge aufzustellen.  
Die Satzung ist beigefügt.

Sofern die Satzung keine Regelung zur Wahl von Delegierten enthält, ist anzugeben, wann und wo die Delegierten gewählt worden sind:

Die Delegierten<sup>1)</sup> wurden

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

zur Aufstellung der Wahlvorschläge gewählt.

Vorsitz der  
Versammlung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name, Vornamen und Anschrift  
(Bei mehreren Vorsitzenden der Versammlung müssen die Angaben zu allen Vorsitzenden gemacht werden)

**Tagesordnung** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Anzahl der an der Abstimmung über den Wahlkreisvorschlag / die Bezirksliste / die Landesliste / den  
 Bezirkswahlvorschlag beteiligten Mitglieder oder Delegierten: \_\_\_\_\_

Es wurde folgende Person in geheimer Wahl gewählt.

Es wurden folgende Personen in geheimer Wahl gewählt<sup>2)</sup>

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Stimmzahl der geheimen Wahl

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzender oder Vorsitzende der Versammlung

Bei mehreren Vorsitzenden der Versammlung muss die Niederschrift  
 von allen Vorsitzenden unterzeichnet werden.

1) Bei Aufstellung von Landeslisten Angaben zur Delegiertenwahl in jedem Bezirks- / Kreisverband

2) Sofern der Platz für die Aufstellung der Bezirksliste / der Landesliste / des Bezirkswahlvorschlags nicht ausreicht, bitte weitere  
 Vordrucke benutzen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

48. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

### Anlage 3

Frau Bezirkswahlleiterin / Herrn Bezirkswahlleiter

## Wahlkreisvorschlag

für den Wahlkreis \_\_\_\_\_  
Nummer

des \_\_\_\_\_  
Wahlkreisverbandes (Bezirks)

der/des \_\_\_\_\_  
Name der Partei, des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin

\_\_\_\_\_ Kurzbezeichnung oder Hinweis „Einzelbewerberin / Einzelbewerber“

## Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

AH

Auf Grund des § 10 des Landeswahlgesetzes wird als Bewerberin / als Bewerber vorgeschlagen:

Familienname  
 ggf. Doktorgrad;

\_\_\_\_\_

Vornamen \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

erlernter Beruf \_\_\_\_\_

zurzeit oder  
 zuletzt ausgeübter Beruf \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung) \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Erreichbarkeitsanschrift <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

Der Bewerber/Die Bewerberin ist

am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt worden. <sup>2)</sup>

Als Vertrauensperson wird benannt:<sup>2)</sup>

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Als stellvertretende Vertrauensperson wird benannt:<sup>2)</sup>

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Dem Wahlkreisvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. \_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamtes, dass die unterzeichnenden Personen am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldet waren.
2. Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlkreisvorschlag zustimmt und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, mit der Bescheinigung des zuständigen Bezirkswahlamtes, dass die vorgeschlagene Person wählbar ist.
3. Niederschrift über die Versammlung der Partei, auf der der Wahlkreisvorschlag aufgestellt worden ist.<sup>2)</sup>

**Kreisvorstand der Partei:**

Berlin, den \_\_\_\_\_

**a** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**b** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**c** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Wahlkreisvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Nach § 40 der Landeswahlordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen. Die Erreichbarkeitsanschrift kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen.

<sup>2)</sup> Entfällt bei Einzelbewerbungen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

49. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 4**

Frau Bezirkswahlleiterin / Herrn Bezirkswahlleiter

**Bezirksliste**

für den Wahlkreisverband (Bezirk) \_\_\_\_\_

der \_\_\_\_\_  
Name der Partei  
 Kurzbezeichnung

**für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin**

**AH**

Auf Grund des § 10 des Landeswahlgesetzes werden zur Wahl folgende Personen in nachstehender Reihenfolge vorgeschlagen <sup>1)</sup>:

Lfd. Nr.	<b>1</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____  Vornamen _____  erlernter Beruf _____  Anschrift (Hauptwohnung) _____ <small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small> Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____ <small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	Geburtsdatum _____  Geburtsort _____  zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
	<b>2</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____  Vornamen _____  erlernter Beruf _____  Anschrift (Hauptwohnung) _____ <small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small> Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____ <small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	Geburtsdatum _____  Geburtsort _____  zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
	<b>3</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____  Vornamen _____  erlernter Beruf _____  Anschrift (Hauptwohnung) _____ <small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small> Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____ <small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	Geburtsdatum _____  Geburtsort _____  zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____

Die vorgeschlagenen Personen sind am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt worden.

Als Vertrauensperson wird benannt:

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Als stellvertretende Vertrauensperson wird benannt:

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Der Bezirksliste sind folgende Anlagen beigefügt:

1. \_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamtes, dass die unterzeichnenden Personen am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und im Wahlkreisverband (Bezirk) mit Hauptwohnung gemeldet waren.
2. \_\_\_\_ Erklärungen der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in die Bezirksliste zustimmen und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des zuständigen Bezirkswahlamtes, dass die vorgeschlagenen Personen wählbar sind.
3. Niederschrift über die Versammlung der Partei, auf der die Bezirksliste aufgestellt worden ist.

**Kreisvorstand der Partei:**

Berlin, den \_\_\_\_\_

**a** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**b** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**c** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Bezirksliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen.

<sup>1)</sup> Sofern der Platz nicht ausreicht, bitte weitere Vordrucke benutzen

<sup>2)</sup> Nach § 40 der Landeswahlordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen. Die Erreichbarkeitsanschrift kann mit der Wohnanschrift übereinstimmen.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

50. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5

Frau Landeswahlleiterin / Herrn Landeswahlleiter

Berlin \_\_\_\_\_

Landesliste

der \_\_\_\_\_  
Name der Partei Kurzbezeichnung

für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

AH

Auf Grund des § 10 des Landeswahlgesetzes werden zur Wahl folgende Personen in nachstehender Reihenfolge vorgeschlagen <sup>1)</sup>:

Lfd.  
Nr.

<b>1</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____	Geburtsdatum _____
	Vornamen _____	Geburtsort _____
	erlernter Beruf _____	zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
	Anschrift (Hauptwohnung) _____	
	<small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	
	Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____	
	<small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	
<b>2</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____	Geburtsdatum _____
	Vornamen _____	Geburtsort _____
	erlernter Beruf _____	zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
	Anschrift (Hauptwohnung) _____	
	<small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	
	Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____	
	<small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	
<b>3</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____	Geburtsdatum _____
	Vornamen _____	Geburtsort _____
	erlernter Beruf _____	zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
	Anschrift (Hauptwohnung) _____	
	<small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	
	Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____	
	<small>Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort</small>	

Die vorgeschlagenen Personen sind am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt worden.

Als Vertrauensperson wird benannt:

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Als stellvertretende Vertrauensperson wird benannt:

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Der Landesliste sind folgende Anlagen beigefügt:

1. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamtes, dass die unterzeichnenden Personen am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift in Berlin wahlberechtigt waren.
2. \_\_\_\_\_ Erklärungen der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in die Landesliste zustimmen und Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des zuständigen Bezirkswahlamtes, dass sie wählbar sind.
3. Niederschrift über die Versammlung der Partei, auf der die Landesliste aufgestellt worden ist.

#### Landesvorstand der Partei:

Berlin, den \_\_\_\_\_

**a** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**b** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**c** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen.

<sup>1)</sup> Sofern der Platz nicht ausreicht, bitte weitere Vordrucke benutzen

<sup>2)</sup> Nach § 40 der Landeswahlordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

51. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

Anlage 6

Frau Bezirkswahlleiterin / Herrn Bezirkswahlleiter

**Bezirkswahlvorschlag**  
für den Bezirk \_\_\_\_\_

der \_\_\_\_\_  
Name der Partei bzw. Wählergemeinschaft Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergemeinschaft und bei Wählergemeinschaften der Hinweis „Wählergemeinschaft“

**für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung BVV**

Auf Grund des § 23 des Landeswahlgesetzes werden zur Wahl folgende Personen in nachstehender Reihenfolge vorgeschlagen <sup>1)</sup>:

Lfd. Nr.		
<b>1</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____  Vornamen _____  erlernter Beruf _____  Anschrift (Hauptwohnung) _____ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort  Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Geburtsdatum _____  Geburtsort _____  zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
<b>2</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____  Vornamen _____  erlernter Beruf _____  Anschrift (Hauptwohnung) _____ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort  Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Geburtsdatum _____  Geburtsort _____  zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____
<b>3</b>	Familienname ggf. Doktorgrad; _____  Vornamen _____  erlernter Beruf _____  Anschrift (Hauptwohnung) _____ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort  Erreichbarkeitsanschrift <sup>2)</sup> _____ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Geburtsdatum _____  Geburtsort _____  zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____

Die vorgeschlagenen Personen sind am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt worden.

Als Vertrauensperson wird benannt:

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Als stellvertretende Vertrauensperson wird benannt:

Familienname \_\_\_\_\_ Vornamen \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Bezirkswahlamtes, dass die unterzeichnenden Personen am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldet waren.
2. \_\_\_\_\_ Erklärungen der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, mit der Bescheinigung des zuständigen Bezirkswahlamtes, dass sie wählbar sind.
3. \_\_\_\_\_ Erklärungen und Versicherungen an Eides statt von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen über die Staatsangehörigkeit und darüber, dass sie in ihrem Herkunftsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
4. Niederschrift über die Versammlung, auf der der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist.

**Kreisvorstand der Partei  
oder Vorstand der Wählergemeinschaft:**

Berlin, den \_\_\_\_\_

**a** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**b** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**c** Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Bezirkswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen.

<sup>1)</sup> Sofern der Platz nicht ausreicht, bitte weitere Vordrucke benutzen

<sup>2)</sup> Nach § 40 der Landeswahlordnung ist in den amtlichen Bekanntmachungen die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift zu veröffentlichen

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

52. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

### Anlage 7

Im Original werden die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag, die Bezirksliste, die Landesliste und den Bezirkswahlvorschlag gesondert gedruckt.

### Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

#### Wichtiger Hinweis:

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie persönlich und handschriftlich geleistet wird. Vor Aufstellung des Wahlvorschlages geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift jeweils nur einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirks- oder Landesliste und einen Bezirkswahlvorschlag unterstützen. Sofern mehrere Wahlkreisvorschläge, Listen oder Bezirksvorschläge unterzeichnet werden, sind die betreffenden Unterschriften ungültig.

Unterzeichner müssen bei Abgabe der Unterstützungsunterschrift wahlberechtigt und für den Wahlkreisvorschlag im Wahlkreis, für die Bezirksliste und den Bezirkswahlvorschlag im Bezirk und für die Landesliste in Berlin mit Hauptwohnung gemeldet sein.

### Unterstützungsunterschrift

AH  
BVV

Vom Bezirkswahlamt oder von der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin auszufüllen!

für den Wahlkreisvorschlag – die Bezirksliste – die Landesliste

für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

den Bezirkswahlvorschlag

für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung <sup>1)</sup>

(Einzelbewerber / Einzelbewerberin\*)

\_\_\_\_\_  
Name des Bewerbers / der Bewerberin

\_\_\_\_\_  
Name der Partei oder Wählergemeinschaft

\_\_\_\_\_  
Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergemeinschaft und bei Wählergemeinschaften der Hinweis „Wählergemeinschaft“ \*)

im Wahlkreis Nr. \_\_\_\_\_ des Wahlkreisverbandes (Bezirks) \_\_\_\_\_

im Wahlkreisverband / Bezirk \_\_\_\_\_

im Land Berlin

aufgestellt am \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

Ausgegeben:

Berlin, den \_\_\_\_\_

Die Bezirkswahlleiterin / Der Bezirkswahlleiter  
Die Landeswahlleiterin / Der Landeswahlleiter

*Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!*

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den o. a. Wahlvorschlag.

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung): \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Postleitzahl \_\_\_\_\_ Berlin

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Persönliche und handschriftliche Unterschrift

#### <sup>1)</sup> Zusatz für den Bezirkswahlvorschlag:

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für den Fall der Nichtanerkennung der oben genannten Vereinigung als Partei den oben genannten Bezirkswahlvorschlag als Bezirkswahlvorschlag der Wählergemeinschaft

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Persönliche und handschriftliche Unterschrift

*Nicht vom Unterzeichner ausfüllen*

Bezirkswahlamt

Berlin, den \_\_\_\_\_

#### Bescheinigung des Wahlrechts

Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin ist für den oben genannten Wahlvorschlag unterschriftsberechtigt.

Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin war am Tage der Abgabe der Unterschrift im Wahlkreis / im Bezirk / im Land Berlin nicht wahlberechtigt, weil:

\_\_\_\_\_  
Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Im Auftrag

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

53. Die Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

## Anlage 8

Im Original werden die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag, die Bezirksliste, die Landesliste und den Bezirkswahlvorschlag gesondert gedruckt.

Anlage \_\_\_\_\_ zum Wahlkreisvorschlag / zur Bezirksliste / zur Landesliste / zum Bezirkswahlvorschlag

## Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

AH  
BVV

### Erklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Name als Bewerberin/Bewerber in den Wahlkreisvorschlag / die Bezirksliste / die Landesliste / den Bezirkswahlvorschlag

der/als \_\_\_\_\_  
Partei, Einzelbewerberin, Einzelbewerber, Wählergemeinschaft

\_\_\_\_\_ Kurzbezeichnung der Partei bzw. der Wählergemeinschaft oder Hinweis „Einzelbewerberin“ / „Einzelbewerber“

des Wahlkreises \_\_\_\_\_ des Wahlkreisverbandes \_\_\_\_\_  
Wahlkreis-Nr. \_\_\_\_\_ Bezirk \_\_\_\_\_

des Bezirks \_\_\_\_\_  
Bezirk \_\_\_\_\_

aufgenommen wird.

Ich bin Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.  
Ich bin damit einverstanden, dass meine Wählbarkeit überprüft wird.

*Bitte lesbar ausfüllen!*

Name \_\_\_\_\_  
ggf. Doktorgrad

Vornamen \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bescheinigung des Bezirkswahlamtes

Es wird bescheinigt, dass die oben genannte Person wählbar ist.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Bezirksamt \_\_\_\_\_ von Berlin  
Bezirkswahlamt

Dienstsiegel

Im Auftrag

54. Die Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

## Anlage 9

Anlage \_\_\_\_\_ zum Bezirkswahlvorschlag

### Erklärung und Versicherung an Eides statt

BVV

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Name als Bewerberin/Bewerber in den Bezirkswahlvorschlag

der \_\_\_\_\_  
Name der Partei bzw. der Wählergemeinschaft

\_\_\_\_\_  
Kurzbezeichnung der Partei bzw. der Wählergemeinschaft

im Bezirk \_\_\_\_\_  
Bezirk

aufgenommen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Wählbarkeit überprüft wird.

*Bitte lesbar ausfüllen!*

Name \_\_\_\_\_  
ggf. Doktorgrad

Vornamen \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, Postleitzahl

Telefon \_\_\_\_\_  
Für eventuell erforderliche Rückfragen erwünscht

Ich bin im Besitz eines  gültigen Identitätsausweises  Reisepasses

Ausweisnummer: \_\_\_\_\_  
ausgestellt von (ausstellende Behörde)

\_\_\_\_\_  
zuletzt verlängert am ... von (ausstellende Behörde)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 161 Strafgesetzbuch, dass ich

- a) Die Staatsangehörigkeit des Mitgliedsstaates \_\_\_\_\_  
der Europäischen Union besitze und
- b) im Herkunftsstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin kann verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine Auskunft der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Wählbarkeit vorlegt.

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bescheinigung des Bezirkswahlamtes

Es wird bescheinigt, dass die oben genannte Person wählbar ist.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Bezirksamt \_\_\_\_\_ von Berlin  
Bezirkswahlamt

Dienstsiegel

Im Auftrag

\_\_\_\_\_

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Der Senat von Berlin

Dilek K o l a t  
Bürgermeisterin

Frank H e n k e l  
Senator für Inneres und Sport

**Dritte Verordnung**  
zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen  
im Land Berlin

Vom 22. März 2016

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 6, § 58 Absatz 8 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 33, 55) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft:

**Artikel 1**  
**Änderung der Berufsschulverordnung**

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel V der Verordnung vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598, 2014 S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ das Komma und die Wörter „die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Berufsfachschulverordnung**

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die durch Artikel II der Verordnung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
„Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bei der Schule“ eingefügt.
2. § 59 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ das Komma und die Wörter „die Endnoten der im Abschlusszeugnis der Berufsfachschule aufgeführten übrigen Fächer, Lernfelder und Projekte“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gilt.“

**Artikel 3**  
**Änderung der Fachschulverordnung Technik,  
Agrarwirtschaft und Wirtschaft**

Die Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:  
„Anlage 5 (zu § 30 Absatz 6 Satz 1) Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist gemäß Anlage 5 zu ermitteln. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife beschließt der Prüfungsausschuss in der Schlusskonferenz nach § 27 Absatz 1 Satz 1.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife werden“ ersetzt.

3. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

**„Anlage 5**  
(zu § 30 Absatz 6 Satz 1)

**Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife**

- n: Index und Anzahl der Prüfungsfächer der Fachhochschulreife  
m: Index und Anzahl der übrigen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Fächer  
LG: Gesamtleistungsdurchschnitt eines Faches (Anlage 3 Nummer 1)  
NP: Note der Zusatzprüfung eines Faches  
NF: Note der Fachhochschulreife eines Faches  
NE: nicht gerundete Endnote eines Faches, das nicht Fach der Zusatzprüfung ist (nicht auf eine ganze Zahl gerundetes arithmetisches Mittel gemäß Anlage 3 Nummer 2 bis 5)  
ND: Durchschnittsnote der Fachhochschulreife

1. Für jedes Fach der Zusatzprüfung (§ 30 Absatz 3) ist die Note der Fachhochschulreife zu ermitteln. Die Note der Fachhochschulreife ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der Zusatzprüfung:

$$NF = (LG + NP) : 2$$

2. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus den Noten der Fachhochschulreife aller Fächer der Zusatzprüfung und den nicht gerundeten Endnoten aller übrigen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Fächer:

$$ND = (NF_1 + \dots + NF_n + NE_1 + \dots + NE_m) : (n + m)$$

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2016

Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Wissenschaft  
Sandra S c h e e r e s

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG